

darzustellen nimmt, immer abgeglichen mit dem deutschen Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahrensrecht, großen Raum ein, wobei auf deutscher Seite auch im Literaturverzeichnis nicht zitierte Beiträge, etwa ein älterer des Bundesrichters Berkemann zur Fairness, herangezogen sind. Dabei finden sich auch die verfahrensgestaltenden (und Verfahrensnach-)wirkungen des Anhörungsrechts erörtert, etwa bis zu Publizitäts- und Einsichtsrechten sowie zum Recht auf Begründung in beiden Rechten. Darauf schließlich kommt das Werk zu außergerichtlichen Verfahrenskontrollen und zur Beachtlichkeit von Verfahrensfehlern. Auch sie werden im Lichte beider und des europäischen Rechts eingehend erörtert. Man findet den Stand der Dinge, wobei die radikalen jüngeren deutschen Konzepte keine Entsprechung besitzen, den britischen Quellen vielmehr eine gewisse tastende Vorsicht zu entnehmen ist, die man anders deuten mag.

Insgesamt zeigt die Arbeit vor allem, daß solche Untersuchungen im Verhältnis zwischen ganz unterschiedlichen Rechtssystemen unter einem europäischen Dach möglich sind, wie das früher nur selten versucht wurde (vgl. aber – wiewohl weniger breit – *St. Gerstner*, Die Drittschutzdogmatik im Spiegel des französischen und britischen Verwaltungsgerichtsverfahrens, 1995, für den Umweltschutz). Deshalb ist die Arbeit, die leider kein Register besitzt und am Ende deutscherseits die Abhängigkeit des Grundrechtsschutzes durch Verfahren von der Judikatur des Bundesverfassungsgerichts betont, nur zu begrüßen.

*Hellmut Goerlich*

*Wolfgang Graf Vitzthum / Stefan Talmon*

**Alles fließt**

Kulturgüterschutz und innere Gewässer im Neuen Seerecht

Nomos-Verlag, Baden-Baden, 1998, 203 S., DM 89,--

In Deutschland wird maritimen Belangen weder im allgemeinen noch in der Rechtswissenschaft im besonderen die ihrer Bedeutung gemäße Aufmerksamkeit gewidmet. Mit Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen im Jahre 1994 (im folgenden: SRÜ) ist auch das Interesse der Völkerrechtswissenschaft am internationalen öffentlichen Seerecht, das sich zudem fast ausschließlich in Beiträgen zu Einzelaspekten äußerte, merklich erlahmt. Diese nahezu indifferente Haltung mag vor dem Hintergrund der weltpolitischen Ereignisse des letzten Jahrzehnts verständlich erscheinen. Die Seerechtsordnung betrifft indes – wie die Verfasser in ihrem Vorwort zu Recht hervorheben – die Staatengemeinschaft insgesamt. In ihrer wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Dimension ist sie für export- und importabhängige Staaten wie Deutschland gar von existentieller Bedeutung. Daher geht es im Grunde nicht an, daß sich gegenwärtig nur ein recht kleiner Kreis von Experten – und dies von der (Fach-)Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt – näher mit dem Seevölkerrecht befaßt und daß es immer noch an einer umfassenden und in die Tiefe

gehenden Untersuchung des internationalen öffentlichen Seerechts in deutscher Sprache fehlt.

Eine solche umfassende Untersuchung ist angesichts der häufig übersehenden Komplexität der Materie ein äußerst schwieriges Unterfangen und angesichts der rapiden Entwicklung sowie der vielgestaltigen Staatenpraxis von einem Einzelnen wohl auch nicht innerhalb eines vertretbaren Zeitraums zu bewältigen. Das Gesamtbild des "Neuen Seerechts" wird sich daher nur aus einer Vielzahl von Untersuchungen zu sektoralen Aspekten ergeben. Mit der vorliegenden Studie verfolgen die Verfasser, indem sie zwei eingegrenzte Fragenkomplexe des Seevölkerrechts herausgreifen, just diesen Ansatz. Freilich bleibt abzuwarten, ob der von ihnen beschrittene Weg anderen ein Vorbild sein wird. Die Problemkreise des maritimen Kulturgüterschutzes und der inneren Gewässer stehen zwar nicht vollends losgelöst nebeneinander. Es wäre dem Ziel der Verfasser aber wahrscheinlich dienlicher gewesen, hätten sie sich zunächst zwei verwandter Aspekten zugewendet. So bleibt trotz der zusammenfassenden Bewertung im Schlußkapitel der Eindruck bestehen, es handele sich um zwei unabhängige Studien, die mehr zufällig in einem Buch zusammengefaßt wurden.

Der erste Teil ist der Rechtslage im Meer gefundener archäologischer und historischer Gegenstände gewidmet. Leider versäumen es die Verfasser, den keineswegs sich selbst erklärenden Begriff "archäologisch" näher zu definieren. Auch die unter Hinweis auf eine "schutzmaximierende Interpretation" erfolgende Bestimmung des Begriffs "historisch" ist wenig befriedigend. Die nachfolgende Untersuchung der – wenigen – Regeln des Seevölkerrechts zum Kulturgüterschutz setzt an Art. 303 SRÜ an. Den Verfassern ist zuzustimmen, wenn sie die Bedeutung dieser Vorschrift weitgehend verneinen. Ohne einen Rückgriff auf "andere internationale Übereinkünfte und Regeln des Völkerrechts" lassen sich Inhalt und Umfang der Pflicht zum Schutz und zur Zusammenarbeit nicht bestimmen. Grundsätzlich bleibt es den Staaten überlassen, der mit Art. 303 SRÜ eingegangenen Verpflichtung "nach eigenem Gutdünken innerhalb des ausgedehnten rechtlichen Rahmens nachzukommen". Dann aber ist es unumgänglich, der Frage nachzugehen, welche Regelungsbefugnisse ihnen für im Meer gefundene Gegenstände archäologischer oder historischer Art zustehen.

Zunächst wenden sich die Verfasser den Befugnissen der Küstenstaaten zu. Angesichts der territorialen Souveränität (die Verfasser verwenden hier den Begriff "aquiritoriale Souveränität"), die sie in ihrem Küstenmeer genießen, sind sie zu einer umfassenden – auch nicht durch das Recht auf friedliche Durchfahrt beschränkten – Regelung der Bergung der in Frage stehenden Gegenstände sowie des Eigentums an ihnen befugt. Allerdings hätte zumindest ein kurzer Hinweis auf das Problem exzessiver Küstenmeeransprüche erfolgen sollen. Ein weiteres – wenn auch recht spezielles – Problem, das hier wie auch später ebenfalls unberücksichtigt bleibt, betrifft die Rechtslage von Kriegsgräbern. Jedenfalls verlieren gesunkene Kriegsschiffe den damit verbundenen Rechtsstatus nicht allein durch Zeitablauf. Besonderes Augenmerk legen die Verfasser sodann auf die Befugnisse des Küstenstaates in der Anschlußzone. Wenngleich sie mit überzeugenden Argumenten der vielfach erhobenen

Behauptung einer sogenannten "Kulturanschlußzone" sowohl nach Maßgabe des SRÜ als auch des Völkerrechts die Anerkennung verweigern, wäre es wünschenswert gewesen, hätten sie sich im Zusammenhang mit der Entstehungsgeschichte des Art. 303 Abs. 2 SRÜ und der Staatenpraxis nicht weitgehend auf Sekundärquellen beschränkt. Ähnlich verhält es sich im Zusammenhang mit den küstenstaatlichen Regelungsbefugnissen in der ausschließlichen Wirtschaftszone und im Gebiet des Festlandsockels. Befinden sich Gegenstände archäologischer oder historischer Art auf dem Meeresboden oder im Meeresuntergrund jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse, also im sogenannten "Gebiet", darin ist den Verfassern uneingeschränkt zuzustimmen, steht weder den Küstenstaaten noch der Internationalen Meeresbodenbehörde eine Regelungsbefugnis für die Entfernung archäologischer oder historischer Gegenstände vom Meeresboden sowie für den Eigentumserwerb an ihnen zu.

Sind die Küstenstaaten mithin außerhalb ihrer Küstenmeere nicht zu einer Regelung archäologischer und historischer Gegenstände befugt, verbleiben lediglich die Flaggenstaaten und die Staaten, deren Staatsangehörige diese Gegenstände gefunden oder geborgen haben. Zu Recht gelangen die Verfasser insoweit zu dem Ergebnis, daß sich die Rechtslage nach dem nationalen Recht des Flaggenstaates des bergenden Schiffs oder des Heimatstaates des Finders bzw. des Bergenden bestimmt. Freilich stellt sich auch hier die Frage nach dem Rechtsstatus von Kriegsgräbern. Etwas überraschend ist, daß die Verfasser den Regelungsbefugnissen des Flaggenstaates des gesunkenen Schiffs nur eine knappe halbe Seite widmen. Letztlich bleibt dieser Anknüpfungspunkt unbehandelt, da lediglich auf die Fraglichkeit des Fortbestehens des erforderlichen "*genuine link*" sowie darauf hingewiesen wird, der Flaggenstaat existiere in vielen Fällen nicht mehr. Hinsichtlich des letztgenannten Aspekts drängt sich zumindest dann die Frage nach der StaatenNachfolge auf, wenn es sich um jüngere Wracks als solche des Römischen Reichs oder Karthagos handelt. Das Bestehen eines "*genuine link*" wird man in einer Vielzahl von Fällen selbst dann nicht ernsthaft in Zweifel ziehen können, wenn es sich um ältere Wracks handelt. Allein das Unterlassen des Bergens eines Wracks dürfte schwerlich ausreichend sein.

Abgeschlossen wird der erste Teil mit einer knappen Untersuchung des internationalen und des deutschen Kulturgüterschutzes. Im Mittelpunkt steht zum einen ein möglicher Rückgabeanspruch des Ursprungsstaates archäologischer oder historischer Gegenstände, der lediglich dann zu bejahen ist, wenn die Gegenstände aus den inneren Gewässern oder dem Küstenmeer stammen und illegal entfernt wurden. Zum anderen werden kurz die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz deutscher Kulturgüter gegen Abwanderung, der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 sowie der Richtlinie 93/7/EWG des Rates beleuchtet.

Während der Titel, mit dem ja verdeutlicht werden soll, daß im Seevölkerrecht trotz seiner umfassenden Kodifikation im SRÜ vieles im Fluß befindlich ist, auf den ersten Teil nur bedingt zutrifft, verhält sich dies anders in bezug auf den zweiten Teil, in dem in der Tat ein Klassiker – die inneren Gewässer – aufgegriffen wird. Auf den ersten Blick mag es verwundern, warum sich gerade dieser Problemkomplex für eine Momentaufnahme des sich wandelnden Seevölkerrechts eignen sollte, gehören doch die Abgrenzung der inneren

Gewässer von anderen Seegebieten (Küstenmeer, Binnengewässer) sowie ihr Rechtsstatus zum scheinbar gesicherten Grundbestand. Indes haben nicht allein die "Errungenschaften" der 3. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen – Archipelregime, Binnenmeere, umschlossene oder halbumschlossene Meere – gerade in bezug auf die inneren Gewässer neue Probleme geschaffen, sondern auch die im SRÜ weitgehend aus dem Genfer Übereinkommen über das Küstenmeer und die Anschlußzone von 1958 übernommenen Bestimmungen über die Basislinien und insbesondere die nachfolgende Staatenpraxis. Die Anerkennung der sogenannten geraden Basislinien hat zu einer beträchtlichen seewärtigen Ausdehnung der Gebietshoheit zahlreicher Küstenstaaten geführt, die keineswegs immer den Vorgaben des SRÜ und des korrespondierenden Gewohnheitsrechts entspricht. Dies weisen die Verfasser in einer gut belegten Übersicht ebenso überzeugend wie in der gewünschten Klarheit nach. Zugleich wenden sie sich aber auch einer Reihe von Zweifelsfragen zu, die im SRÜ nicht oder weniger eindeutig geregelt sind, wie etwa die Zulässigkeit gerader Basislinien, deren Endpunkte in zwei verschiedenen Staaten liegen, oder das wohl bekannteste Problem der sogenannten historischen Buchten. Da zudem die Abschlußlinien bei Archipelstaaten, die Abgrenzung von den Binnengewässern des Küstenstaates und von den inneren Gewässern angrenzender Staaten wiederum unter zahlreichen Nachweisen aus der Staatenpraxis behandelt werden, entsteht ein rundes Bild über die Basislinienproblematik. Lediglich angemerkt sei daher, daß insbesondere die Vereinigten Staaten bemerkenswerte Aktivitäten gerade auch gegenüber mit dem Seevölkerrecht unvereinbaren Basislinienansprüchen entwickelt haben, die auch in dem Werk von Roach und Smith (United States Responses to Excessive Maritime Claims, rez. in VRÜ 30 (1997), S. 281 f.) dokumentiert sind.

Auch der Abschnitt über den Rechtsstatus der inneren Gewässer kann angesichts der umfassenden Behandlung der damit verbundenen Fragen nur als gelungen bezeichnet werden. Hier wird der Leser über die völkerrechtlichen Aspekte des Einlaufens fremder Schiffe (einschließlich solcher mit Kernenergieantrieb oder unter der Flagge von Binnenstaaten) ebenso eingehend informiert wie über Kabotage- und Fischereivorbehalte (die zudem zu den gemeinschaftsrechtlichen Diskriminierungsverboten in Beziehung gesetzt werden), sonstige Nutzungen (Windparks, Müllentsorgung und Verklappung), archäologische und historische Gegenstände sowie über Seekriegsmaßnahmen.

Im Anschluß an einige knapp gehaltene – die für die Praxis bedeutende Frage nach der Rechtsstellung der Mannschaften von Staatsschiffen an Land bleibt unbehandelt – Ausführungen über die Rechtsstellung fremder Staats- und Handelsschiffe wenden sich die Verfasser dem Schutz der Meeresumwelt zu. Insoweit ist in der Tat eine beachtliche Entwicklung zu verzeichnen. Wurden die inneren Gewässer vom Geltungsbereich älterer Übereinkommen ausdrücklich ausgenommen, werden sie von einigen neueren Übereinkommen (einschließlich dem SRÜ) erfaßt, da der Schutz der Meeresumwelt nicht vor den inneren Gewässern halt machen darf. Freilich haben, wie die Verfasser zu Recht feststellen, die Küstenstaaten im Hinblick auf Erlaß und Inhalt nationaler Rechtsvorschriften zur Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung der Meeresumwelt in den inne-

ren Gewässern einen weiten Ermessensspielraum, so daß es "zu deutlich unterschiedlichen, ja zu fast gegensätzlichen Regelungen" kommt. Sie beschränken sich daher auf eine kurze Darstellung der Vorschriften des SRÜ zu den Durchsetzungsbefugnissen der Küstenstaaten, deren Ausmaß davon abhängt, in welchem Seegebiet die Verschmutzung erfolgt ist. Freilich wäre es angesichts der Offenheit der Vorschriften des SRÜ interessant gewesen, die stark variierende Staatenpraxis einer näheren Betrachtung zu unterziehen. Abgeschlossen wird der zweite Teil mit einer instruktiven, da zahlreiche Mißverständnisse ausräumenden Darstellung der Durchsetzungsbefugnisse der Hafenstaaten in den Fällen, in denen Schiffe unter fremder Flagge gegen die anwendbaren internationalen Regeln und Normen zum Schutz der Meeresumwelt auf der Hohen See verstoßen haben.

In ihrer zusammenfassenden Bewertung sprechen sich die Verfasser für eine Verbesserung des maritimen Kulturgüterschutzes durch Spezialkonventionen aus, räumen aber ein, daß die bisherigen Entwürfe, die neben den einschlägigen Übereinkommen im Anhang abgedruckt sind, noch nicht hinreichend mit dem Gesamtsystem des Neuen Seerechts abgestimmt sind. Auch die erforderlichen, den Rechtsstatus der inneren Gewässer präzisierenden internationalen Übereinkünfte ließen immer noch auf sich warten. Ob der Internationale Seegerichtshof zu einer "Klärung der im Komplex innere Gewässer verbliebenen offenen Fragen Entscheidendes wird beitragen können", beurteilen sie wohl zu Recht mit einer gewissen Skepsis. Gleichwohl, auch darin ist ihnen zuzustimmen, stelle sich die Ordnung der inneren Gewässer im Neuen Seerecht zwar nicht als quantitativer Sprung, wohl aber als Schritt nach vorne dar.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, daß die beiden Studien von Graf Vitzthum und Talmon angesichts der allgemeinen Bedeutung maritimer Belange einen begrüßenswerten Beitrag zur Verbreitung der Kenntnisse des Seevölkerrechts und einiger der immer noch ungelösten Probleme darstellt. Er sei insbesondere denjenigen zur Lektüre empfohlen, die sich einen Einblick in die Materie zu verschaffen und die Entwicklung des internationalen öffentlichen Seerechts weiterhin zu verfolgen wünschen.

*Wolff Heintschel v. Heinegg*

*Christiane Simmler*

**Das uti possidetis-Prinzip**

Die Grenzziehung zwischen neu entstandenen Staaten

Duncker und Humblot, Berlin, 1999, 331 S., DM 112,--

"Und so wurde Wirklichkeit, was nach Titos Tod 1980 wegen der Zerstrittenheit der jugoslawischen Völker als politischer Witz Nummer eins erzählt wurde.

Frage: Wieviele Staaten wird es im Jahre 2000 in Europa geben?